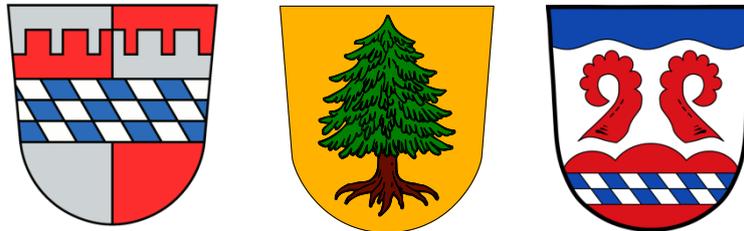


Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Benutzungssatzung – SBS)

Aktenzeichen: 0280
 Vorgang-Nummer: 004521
 Dokumenten-Nummer: 083995

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss der Verbandsversammlung vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	27.10.2020	28.09.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020	20.11.2020	01.01.2021
1. Änderung	12.03.2025	12.03.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 6 vom 14.03.2025	14.03.2025	15.03.2025

**Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung
der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach
(Schulmensa-Benutzungssatzung - SBS)**

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Mittagsverpflegung der Ganztagsbetreuung an der Mittelschule Viechtach ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Die Mittagsverpflegung findet in der Mensa der Mittelschule Viechtach (Schulmensa) statt. ³Nutzungsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der Ganztagesklassen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach.
- (2) Das Abrechnungsjahr in der Mittagsverpflegung dauert vom 1. September bis 31. Juli jeden Jahres.
- (3) Der Schulverband Mittelschule Viechtach erbringt mit der Mittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung im Sinne des § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Schulverband Mittelschule Viechtach geändert werden.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung und Gebühren

- (1) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt in Textform über die Schulleitung der Mittelschule. ²Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule Viechtach erfolgt die Anmeldung über die Schulleitung der Grundschule. ³Mit der Anmeldung erfolgt die Buchung für das gesamte Schuljahr. ³Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob aus gesundheitlichen oder weltanschaulichen Gründen eine spezielle Ernährung erforderlich ist.
- (2) ¹Eine dauerhafte Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in Textform gegenüber den in Abs. 1 genannten Schulleitungen zu erklären. ²Die vorübergehende Abbestellung der Mittagsverpflegung richtet sich nach § 3 Abs. 3 der Schulmensa-Gebührensatzung (SGS).
- (3) Die Gebühren werden in der SGS geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Der Schulverband Mittelschule Viechtach bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach ein Mittagsmenü an, das aus einem warmen Hauptgericht und einer Nachspeise besteht.
- (2) Getränke werden nicht bereitgestellt.

§ 5 Personal

Der Schulverband Mittelschule Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der Mittagsverpflegung notwendiges Personal im Benehmen mit den Schulleitungen der Mittelschule Viechtach und der Grundschule Viechtach ein.

§ 6 Ausschluss

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können aus folgenden Gründen von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden:
 - a) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 SGS kommt seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nach.
 - b) Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer hält sich wiederholt nicht an die Regelungen des Betreuungs- oder des sonstigen Personals.
- (2) Der Ausschluss einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers bedarf der Schriftform und erfolgt durch den Schulverband Mittelschule Viechtach.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, und deshalb nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Erkrankungen sind der jeweiligen Schulleitung und dem Personal der Mittagsverpflegung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. ²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so ist die jeweilige Schulleitung und das Personal der Mittagsverpflegung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Die Leitung der Mittagsverpflegung kann im Benehmen mit der Schulleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsverpflegung nicht betreten.

§ 8 Haftung

- (1) ¹Der Schulverband Mittelschule Viechtach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsverpflegung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Mittelschule Viechtach nicht. ²Eine Haftung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9 Unfallversicherung

Für Besucher der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender